

Online gestellt und eilverkündet am 1. Oktober 2022 aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen

Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Pflege und Soziales Corona-VO M-V)

Vom 1. Oktober 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie mit den §§ 28a, 28b Absatz 1 Satz 9 und 10, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. September 2022 (GVOBl. M-V S. 526) verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für folgende Einrichtungen, Angebote, Dienste und Leistungen:

1. vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 72 Absatz 1 SGB XI,
2. teilstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 72 Absatz 1 SGB XI in Verbindung mit § 41 Absatz 1 SGB XI,
3. von Anbietern verantwortete ambulante Wohngemeinschaften,
4. ambulante Pflegedienste im Sinne des § 72 Absatz 1 SGB XI,
5. besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen,
6. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen,
7. Tagesgruppen an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen,
8. sonstige Tagesgruppen für Menschen mit Behinderungen,
9. Tagesstätten nach §§ 67 f. SGB XII,
10. Heilpädagogische und Interdisziplinäre Frühförderstellen und
11. weitere Angebote nach Teil 2 des SGB IX und ambulante Leistungen nach §§ 67 f. SGB XII.

Sie gilt ergänzend und vorbehaltlich vorrangiger bundes- und landesrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der Regelungen des Arbeits- und Infektionsschutzes.

§ 2 Allgemeine Besuchs- und Betretensregelungen

(1) Der Besuch und das Betreten von Einrichtungen und Angeboten nach § 1 Nummer 1, 2 und 5 bis 10 ist auch für Personen, für die die Einrichtung oder das Angebot nicht der Wohn- oder Arbeitsort ist, erlaubt, soweit sich aus den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, aus Absatz 3 dieser Vorschrift, § 3 dieser Verordnung sowie den Regelungen der Corona-LVO M-V keine Einschränkungen ergeben.

(2) Jedem Versorgten in Einrichtungen und Angeboten nach § 1 Nummer 1 und 5 ist die Möglichkeit zu eröffnen, Besuch sowohl im Gebäude als auch auf den Freiflächen zu empfangen.

(3) Ein Besuch der Versorgten in Einrichtungen und Angeboten nach § 1 Nummer 1 und 5 soll unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI zu Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen auch bei einem aktiven Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung oder dem Angebot ermöglicht werden. Ausgeschlossen ist ein Besuch, wenn der Versorgte mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert und deshalb entsprechend den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen in Isolation ist. Eine Einschränkung auf Grund von Satz 2 ist frühestens fünf Tage auf Grundlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und 48 Stunden Symptombefreiheit, spätestens jedoch zehn Tage ab Feststellung der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und unabhängig von einem negativen Testergebnis unter Beachtung des einrichtungs- beziehungsweise angebotsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzeptes aufzuheben. Satz 2 gilt nicht im Falle der Sterbebegleitung; die fachlichen Empfehlungen des RKI zu erweiterten Infektionsschutzmaßnahmen für die Sterbebegleitung in Einrichtungen der Pflege und der Gesundheitsversorgung und Ausnahmen von der Absonderungspflicht sind zu beachten.

(4) Der sozialen Isolation der infizierten Versorgten oder engen Kontaktpersonen im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 ist entgegenzuwirken. Deshalb sollen die Einrichtungs- und Angebotsleitungen alternative Besuchs- und Begegnungsmöglichkeiten schaffen.

§ 3

Testungen und Tragen einer Maske

(1) Für die in § 1 genannten Einrichtungen, Angebote, Dienste und Leistungen finden die Regelungen des § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. notwendige Begleitpersonen,
2. Personen, die sich nur vorübergehend in der Einrichtung, dem Angebot oder dem Dienst aufhalten und keinen unmittelbaren Kontakt zu den behandelten, betreuten und gepflegten Personen haben,
3. Kinder, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
4. Personen, die über einen Impfnachweis nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Corona-LVO M-V verfügen sowie
5. Personen, die über einen Genesenennachweis nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 der Corona-LVO M-V verfügen,

von der Nachweispflicht eines Testes ausgenommen sind.

(2) Die in § 1 genannten Einrichtungen, Angebote und Dienste können im Rahmen ihres Hausrechts weitergehende Schutzmaßnahmen treffen, soweit dies mit ihrem Hygiene- und Schutzkonzept beziehungsweise ihrem Testkonzept vereinbar ist. Dabei sollen Testungen der in Einrichtungen und Angeboten nach § 1 Nummer 1 und 5 Versorgten insbesondere zur Vermeidung eines potentiellen Viruseintrages aufgrund eines Aufenthaltes außerhalb der Einrichtung oder des Angebots genutzt werden oder soweit ein aktives Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung oder im Angebot besteht. Die Beschaffung des Testmaterials erfolgt durch die Einrichtung, das Angebot oder den Dienst nach Maßgabe der Coronavirus-Testverordnung.

(3) Die Leitung von Einrichtungen und Angeboten nach § 1 Nummer 1, 2 und 4 bis 9 ist verpflichtet, monatlich die Gesamtzahl der vorgenommenen Testungen, die Anzahl der vorgenommenen Testungen je Testgruppen (zum Beispiel Personal, Besuchspersonen, Bewohnende) und die Gesamtzahl der positiven sowie negativen Testungen unter Ausweisung der genutzten Testung (Schnelltest im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 2 Corona-LVO M-V oder Nukleinsäurenachweis im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 3 Corona-LVO M-V) zu erfassen und der Universitätsmedizin Greifswald im Rahmen des Projekts „Zentrale Erfassung von COVID-19 Antigen-Schnelltests (ZEPOCTS)“ zu melden. Das Weitere ist der Internetseite <https://www.zepocts.de> zu entnehmen.

§ 4

Von Anbietern verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften

In Einrichtungen nach § 1 Nummer 3 sollen nach Möglichkeit solche Maßnahmen durchgeführt werden, die einen mit den §§ 2 und 3 vergleichbaren Schutz der Pflegebedürftigen gewährleisten können.

§ 5

Sachverständigengremium Pflege und Soziales

Unter Leitung des für Soziales zuständigen Ministeriums entwickelt ein sachverständiges Gremium Hinweise und Handlungsempfehlungen zum weiteren Umgang mit der Corona-Pandemie für die in § 1 genannten Einrichtungen, Angebote, Dienste und Leistungen sowie ein Rahmentestkonzept in Umsetzung der Coronavirus-Testverordnung. Das Sachverständigengremium Pflege und Soziales setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des Landesamts für Gesundheit und Soziales, des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, der Heimaufsichten, der Krankenhaushygieneforschung, der Pflegewissenschaft, der Verbände der Leistungserbringer, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und des Integrationsförderrates.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 7. April 2023 außer Kraft.

Schwerin, den 1. Oktober 2022

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Sport

Stefanie Drese